

Gemeinde Bad Bayersoien

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Bad Bayersoien folgende

Gebührensatzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen vom 24.06.2016

§ 1

Gebührenarten und Gebührenpflicht

1. Die Gemeinde Bad Bayersoien erhebt
 - a) Grabnutzungsgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht bei der Vorlage der Rechnung durch die Gemeinde. Zur Sicherstellung des Gebühreneingangs kann ein Vorschuß bis zur voraussichtlichen Höhe des Gebührenanfalls verlangt werden.
3. Gebührenschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt.

§2

Grabnutzungsgebühren

1. Die Grabnutzungsgebühren werden grundsätzlich für die Dauer des Nutzungsrechtes (§ 10 und 11 der Bestattungssatzung) erhoben. Sie werden wie folgt festgesetzt:

a) Einzelgräber	Euro	510,--
b) Familiengräber mit 2 Stellen	Euro	660,--
c) Familiengräber mit 3 Stellen	Euro	930,--
d) Familiengräber mit 4 Stellen	Euro	1.200,--
e) Urnengräber	Euro	360,--

- f) Wiedererwerb beim Tode der 2. und weiteren Personen, anteilige Grabplatzverlängerungsgebühr bis zum Ende der Ruhefrist;
pro Jahr

1/15 der jeweils gültigen
Grabnutzungsgebühr

2. Die Fundamentsgebühr beträgt für:

a) Einzelgräber	Euro	110,--
b) Familiengräber mit 2 Stellen	Euro	140,--
c) Familiengräber mit 3 Stellen	Euro	205,--
d) Familiengräber mit 4 Stellen	Euro	280,--
e) Urnenwahlgrabstätten	Euro	70,--

§ 3

Bestattungsgebühren

1. Wenn die Leichenversorgung, Stellung der Leichenträger , Versorgung der Leiche einschl. Aufbahrung, Graböffnung und Grabschließung von der Gemeinde vorgenommen wird, erfolgt die Berechnung nach den tatsächlichen Kosten.

§ 4

sonstige Gebühren

1. Benutzung des Leichenhauses		
a) Erwachsene	Euro	160,--
b) Urnenaufbewahrung bis zur Beisetzung	Euro	50,--
2. Erdbestattung mit Grabhülle	Euro	750,--
3. Verwaltungs- und Unterhaltungsgebühr (Friedhofsgebühr) -kommt bei jeder Bestattung in Ansatz	Euro	400,--
4. Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung usw.	Euro	130,--
4. Gebühr für die Genehmigung eines Grabmales	Euro	16,--
5. Genehmigung einer Umbettung/Leichenausgrabung (Gebühren des Landratsamtes und des Gesundheitsamtes werden gesondert erhoben)	Euro	16,--
6. Genehmigung zu einer vorzeitigen oder späteren Bestattung oder Überführung nach Auswärts	Euro	16,--
7. Ausstellung, Verlängerung oder Umschreibung einer Graburkunde und Eintragung in die Grabkartei	Euro	16,--
8. Bearbeitungsgebühr bei Urnenverlegung	Euro	16,--
9. Genehmigung zur Bestattung Nichtberechtigter	Euro	16,--